

BENUTZUNGSORDNUNG

des Hochschulrechenzentrums zur Verwendung von IT-bezogenen
Diensten, Hardware und Software an der FH Erfurt

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Benutzungsordnung des Hochschulrechenzentrums; der Senat der Fachhochschule Erfurt hat am 24.01.2018 die Ordnung beschlossen. Die Ordnung wurde am 14.02.2018 vom Rektor der Hochschule genehmigt und dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft, und Digitale Gesellschaft angezeigt.

Präambel.....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Begriffsbestimmung.....	2
§ 3 Aufgaben des Hochschulrechenzentrums.....	3
§ 4 Aufgaben der Bereichsadministrator/innen.....	4
§ 5 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung.....	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Nutzer/innen.....	6
§ 7 Ausschluss von der Nutzung.....	8
§ 8 Rechte und Pflichten des Hochschulrechenzentrums.....	9
§ 9 Haftung des/der Nutzer/in.....	11
§ 10 Haftung der Hochschule.....	11
§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmung.....	12

Präambel

Diese Benutzungsordnung regelt die Verwendung aller IT-bezogener Dienste, Software und Hardware, die von der Fachhochschule Erfurt und dessen Hochschulrechenzentrum gestellt werden. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Beteiligten bei der Nutzung und legt Ordnungsmaßnahmen im Falle einer missbräuchlichen Nutzung fest.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung der Informationsverarbeitungs-Infrastruktur (IV-Infrastruktur) des Hochschulrechenzentrums der Fachhochschule Erfurt und allen Bereichen (Fakultäten, Dezernate, Einrichtungen), bestehend aus den Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationssystemen und sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung.

§ 2 Begriffsbestimmung

1) Hochschulrechenzentrum (HRZ)

Das HRZ ist eine zentrale Betriebseinheit der FH Erfurt gemäß § 37 Abs. 1 ThürHG und erbringt IT-bezogene Dienste. Das Entgegennehmen (Nutzen) eines solchen Dienstes wird als Benutzung des HRZ, ein/e Empfänger/in eines solchen Dienstes als Nutzer/in des HRZ bezeichnet. Die Leitung des HRZ wird durch eine/n hauptamtliche/n Leiter/in (kurz: Leitung HRZ) ausgeübt.

2) Hochschulkommunikationsnetz (FHE NET)

Das Hochschulkommunikationsnetz der FH Erfurt zur internen Kommunikation (u.a. Mail, Datenablage etc.) sowie als Zugang zum Intranet der FH Erfurt und zum Internet (World Wide Web) wird im Folgenden als FHE NET bezeichnet.

3) Administrator/in

An der FH Erfurt gibt es 2 unterschiedliche Administrator/innen-Gruppen:

a) HRZ Administrator/innen

Beschäftigte, die dem HRZ fachlich und organisatorisch zugeordnet sind und für die zentralen IT-bezogenen Dienste, Software und Hardware verantwortlich sind.

b) Bereichsadministrator/innen

Beschäftigte, die fachlich und organisatorisch den Bereichen (Fakultäten, Dezernaten, Einrichtungen) zugeordnet sind, aber hochschulübergreifend fachlich vom HRZ geführt werden. Bereichsadministrator/innen sind für bereichsspezifische IT-bezogenen Dienste, Software und Hardware verantwortlich und unterliegen den Regelungen des HRZ. Die Leitung HRZ ist für Bereichsadministrator/innen insbesondere bei Vorgabe der IT Strategie, der Abwehr von Gefahren der IT-

Sicherheit und dem Verdacht auf Verstoß gegen rechtliche Vorschriften fachlich weisungsbefugt.

§ 3 Aufgaben des Hochschulrechenzentrums

1) Dem HRZ obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Planung, Realisierung, Installation, Ausbau, Betrieb und Wartung des FHE NET einschließlich der erforderlichen Netzkomponenten, zentralen Server sowie Daten- und Telekommunikationssysteme für Aufgaben in Lehre, Studium, Weiterbildung, Forschung und Verwaltung, insbesondere

- Bereitstellung und Aufrechterhaltung eines möglichst störungsfreien und ununterbrochenen Betriebs des Datennetzes;
- Management sowie Koordination des Ausbaus und der Wartung des Datennetzes
- Bereitstellung von Netzwerkdiensten auf zentralen Netzwerk-Servern,
- Koordination von Übergängen und Schnittstellen zu HRZ-externen Bereichen (u.a. DFN-Anschluss, Telefonnetz).
- Koordination der Beschaffung und Unterstützung bei der Ausschreibung von IT-Technik in der Hochschule
- Prüfung von Beschaffungsanträgen Fak. / Bereich etc. + Stellungnahme
- Zentraler Erwerb, Verwaltung und Dokumentation von Software, insbesondere Landes- und Campuslizenzen, sowie Mitwirkung bei Auswahl, Einsatz und Betreuung der in der Hochschulverwaltung eingesetzten Anwendungssoftware.

2) Das HRZ bietet Serviceleistung für Mitglieder, Angehörige und Organisationsstrukturen der Hochschule an, insbesondere

- a) Betreuung von zentralen Endsystemen und lokalen Netzen der Hochschule zur Datenverarbeitung (Planung, Ausschreibung, Erwerb, Installation, Um- und Ausbau, Wartung, Reparatur, Vermittlung von Fremdleistungen);
- b) Dienstfachliche Aufsicht über Datenverarbeitungsanlagen, soweit dies nicht Aufgabe anderer Organisationsstrukturen oder Einrichtungen der Hochschule ist;
- c) Anwender/innenbetreuung.

3) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der dem HRZ zugeordneten IV-Infrastruktur kann die Leitung HRZ weitere Regelungen für Betrieb und Nutzung erlassen.

§ 4 Aufgaben der Bereichsadministrator/innen

- 1) Bereichsadministrator/innen bieten Serviceleistungen für Mitglieder, Angehörige und Organisationsstrukturen innerhalb ihres Bereichs, insbesondere die Anwenderbetreuung, auf Basis der Regelungen des HRZ, an.
- 2) Bereichsadministrator/innen unterstützen das HRZ in dessen Aufgabenbereichen bei der Umsetzung der strategischen Ziele.

§ 5 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

- 1) Zur Nutzung der Dienste der FH Erfurt
 - a) sind zugelassen:
 - Mitglieder der FH Erfurt im Sinne der Grundordnung der FH Erfurt;
 - Lehrbeauftragte, Austauschstudierende, Zweit- und Gasthörer/innen sowie Kursteilnehmer/innen des weiterbildenden Studiums mit ihrer Einschreibung
 - b) können auf Antrag zugelassen werden:
 - sonstige Angehörige der FH Erfurt
 - Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen des Landes Thüringen oder staatlicher Hochschulen außerhalb des Landes Thüringen aufgrund besonderer Vereinbarungen;
 - sonstige staatliche Forschungs- und Bildungseinrichtungen und Behörden des Freistaats Thüringen aufgrund besonderer Vereinbarung;
 - das Studierendenwerk des Freistaats Thüringen;
 - sonstige Personen die sich aufgrund besonderer Vereinbarung vorübergehend an der FH Erfurt aufhalten (Gäste) oder für sie tätig werden.
- 2) Die Zulassung erfolgt ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken in Forschung, Lehre und Studium, zur Aufgabenerfüllung der wissenschaftsstützenden Bereiche (z.B. Bibliothek, Verwaltung), zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der FH Erfurt.
- 3) Bedienstete der FH Erfurt haben mit vertraglich vereinbartem Arbeitsbeginn bzw. mit ihrer Ernennung Anspruch auf die Nutzung der IV-Infrastruktur. Der Anspruch erlischt grundsätzlich mit der Beendigung des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses.
- 4) Studierende (Haupt Hörer/innen) haben mit Vollzug der Immatrikulation, Austauschstudierende, Zweit- und Gasthörer/innen sowie Kursteilnehmer/innen des weiterbildenden Studiums mit dem Vollzug der Zulassung, Registrierung, Anmeldung bzw. Einschreibung im Bereich Studium und Lehre Anspruch auf die Nutzung der IV-Infrastruktur. Ihr Anspruch erlischt grundsätzlich mit der Wirksamkeit der Exmatrikulation.

- 5) Allen Nutzer/innen im Sinne von Absatz 1a wird eine FHE E-Mail-Adresse zugewiesen. Die nähere Ausgestaltung des Zuweisungsverfahrens wird durch das HRZ geregelt. Diese Nutzer/innen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene FHE E-Mail-Adresse unverzüglich zu aktivieren. Alle Nutzer/innen sind verpflichtet die FHE-E-Mail-Adresse zur Kommunikation an der FHE und generell zu dienstlichen bzw. studienbezogenen Zwecken (intern wie extern) zu verwenden.
- 6) Die Zulassung zur Nutzung der Einrichtungen und Dienste der FH Erfurt erfolgt für die im Absatz 1b angegebenen Nutzer/innen durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis. Diese wird vom HRZ auf schriftlichen, von der zuständigen Struktureinheit befürworteten Antrag erteilt.
Der Antrag soll unter Verwendung eines vom HRZ vorgegebenen Formblatts folgende Angaben enthalten:
 - Name, Geburtsdatum, Kontaktinformationen;
 - Beschreibung des Nutzungszwecks bzw. des geplanten Vorhabens;
 - Nutzungszeitraum.
- 7) Die Nutzungserlaubnis ist auf die zugelassene Nutzung beschränkt und wird zeitlich befristet erteilt.
- 8) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebs kann die Nutzungserlaubnis überdies mit einer Begrenzung der Rechen- und Online-Zeiten sowie mit anderen nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- 9) Wenn die Kapazitäten der IV-Ressourcen nicht ausreichen, um allen Nutzungsberechtigten gerecht zu werden, können die Betriebsmittel für die einzelnen Nutzer/innen entsprechend der Reihenfolge in §5 Absatz 1 kontingentiert werden, da die Zulassung nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten erfolgen kann.
- 10) Die Nutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich eingeschränkt werden, insbesondere, wenn
 - a) kein ordnungsgemäßer Antrag (sofern erforderlich) vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen;
 - b) die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Benutzung der IV-Einrichtungen nicht oder nicht mehr gegeben ist;
 - c) die nutzungsberechtigte Person nach §7 von der Benutzung ausgeschlossen worden ist;
 - d) das geplante Vorhaben des/der Nutzer/in nicht mit den Aufgaben des HRZ und den in §5 Absatz 2 genannten Zwecken vereinbar ist;
 - e) die vorhandenen IV-Ressourcen für die beantragte Nutzung ungeeignet oder für besondere Zwecke reserviert sind;
 - f) die Kapazität der Ressourcen, deren Nutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die geplante Nutzung nicht ausreicht;

- g) die zu benutzenden IV-Komponenten an ein Netz angeschlossen sind, das besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muss und kein sachlicher Grund für die geplante Nutzung ersichtlich ist;
- h) zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechnete Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.

11) Mit Ablauf der Nutzungsberechtigung sind alle Rechte auf Nutzung der Einrichtungen, IV-Anlagen und Informations- und Kommunikationssysteme der FH Erfurt erloschen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Nutzer/innen

1) Ein/e Nutzer/in hat das Recht,

Dienstleistungen des HRZ im Rahmen der Zulassung, nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und weiteren Bestimmungen zu speziellen Diensten in Anspruch zu nehmen

2) Ein/e Nutzer/in hat die Pflicht,

- a) sich die für die Benutzung von Diensten, Software und Hardware, welche durch das HRZ und die FH Erfurt gestellt werden, erforderlichen Kenntnisse anzueignen,
- b) die Vorschriften dieser Benutzungsordnung zu beachten und sich bei der Benutzung von Diensten, Software und Hardware, welche durch das HRZ und die FH Erfurt gestellt werden, so zu verhalten, dass andere Nutzer/innen nicht mehr als unvermeidbar behindert oder beeinträchtigt werden,
- c) ausschließlich die ihm/ihr zugeteilten Nutzerkennungen zu verwenden,
- d) den Missbrauch einer ihm/ihr zugeteilten Nutzerkennung soweit möglich zu verhindern, insbesondere das persönliche Passwort zu schützen, d.h. nicht weiterzugeben und so zu wählen, dass es nicht offensichtlich zu erraten ist (also z.B. nicht identisch mit Vor- oder Nachname, Nutzerkennung o.ä.),
- e) fremde Nutzerkennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen;
- f) zum Schutz eigener Programme und Daten vor missbräuchlicher Verwendung die von dem jeweiligen System angebotenen Schutzmechanismen zu nutzen,
- g) die bereitgestellten Geräte, Anlagen, Datenträger und Einrichtungen sachgemäß zu behandeln und nur für dienstliche Zwecke zu nutzen, sowie an der Hardware keine technischen Eingriffe oder Veränderungen vorzunehmen. Die nichtdienstliche Nutzung ist zugelassen, sofern sie geringfügig ist und dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Wird durch einen der in § 2 Abs. 3 dieser Ordnung bezeichneten Administrator/innen eine solche Beeinträchtigung festgestellt, insbesondere aufgrund des Speicherns privater Daten auf dem jeweiligen Speichermedium, so ist der jeweilige Administrator/in im Rahmen der ihm zugewiesenen Kompetenzen befugt, Maßnahmen zur Abwehr dieser Beeinträchtigung zu treffen. In geeigneten Fällen hat er den Nutzer/innen

aufzufordern, die privaten Daten unverzüglich vom Speichermedium zu entfernen. Kommt der/die Nutzer/in dieser Aufforderung nicht nach, ist die Leitung des HRZ zu informieren und soll über das weitere Vorgehen entscheiden. Gegebenenfalls ist ein Ausschlussverfahren entsprechend § 7 dieser Ordnung durchzuführen.

- h) die volle Verantwortung für alle unter der Benutzerkennung vorgenommenen Handlungen zu tragen, auch wenn diese Handlungen durch andere Personen, denen vorsätzlich oder fahrlässig Zugang zur Kennung ermöglicht wurde, vorgenommen werden;
- i) keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzer/innen auszuüben und bekanntgewordene Informationen anderer Nutzer/innen nicht ohne Genehmigung weiterzuleiten, selbst zu nutzen oder zu verändern;
- j) selbst entwickelte Programme und Daten unabhängig von Sicherungsmaßnahmen des HRZ auf geeignete Weise individuell zu sichern, so dass Schäden durch Ressourcenüberlastung, unbeabsichtigtes Überschreiben, technische Störungen, Verlust, Beschädigung o.ä. weitgehend vermieden werden;
- k) vor Installation von Software, welche nicht vom HRZ gestellt wurde, diese beim HRZ schriftlich anzuzeigen und für die Sicherung dieser Software und bezogenen Daten selbst Verantwortung zu tragen, sowie notwendige Schutzmaßnahmen durchzuführen, um Schaden von den Diensten der FH Erfurt und dem HRZ abzuwenden;
- l) entlehene Dokumentationen, Geräte, Lizenzen, Datenträger und andere Gegenstände spätestens nach Ablauf der Nutzungsberechtigung ohne Aufforderung dem HRZ zurückzugeben;
- m) den Administrator/innen gemäß §2 Abs. 3 insbesondere bei begründetem Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung, sowie zu Kontrollzwecken auf Verlangen Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren;
- n) eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem HRZ abzustimmen und - unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des/der Nutzer/in - die technischen Maßnahmen für Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen;
- o) mit Rücksicht auf andere Nutzer/innen gewissenhaft und sparsam mit den zur Verfügung gestellten Ressourcen umzugehen;
- p) Störungen, Beschädigungen und Fehler an Geräten, Anlagen, Datenträgern oder Einrichtungen unverzüglich anzuzeigen; sowie keine eigenen Reparaturversuche zu unternehmen (ausgenommen Bereichsadministrator/innen);
- q) in den Räumen des HRZ sowie bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des zuständigen Personals Folge zu leisten;

- r) einschlägiges Recht, insbesondere einschlägige Bestimmungen des Strafgesetzes, des Datenschutzgesetzes und des Urheberrechtsgesetzes, sowie die jeweiligen Lizenzbestimmungen zu beachten;
- s) sich keinen Zugang zu geschützten, verschlüsselten oder nicht freigegebenen Daten zu verschaffen und sofern hier von unbeabsichtigt Kenntnis erlangt wurde, diese nicht weiterzugeben oder selbst zu verwenden;

3) Der/die Nutzer/in wird besonders auf folgende Straftatbestände hingewiesen

- a) Ausspähen von Daten (§ 202a StGB)
- b) Abfangen von Daten (§ 202b StGB)
- c) Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten (§ 202c StGB)
- d) Datenhehlerei (§ 202d StGB)
- e) Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB)
- f) Computerbetrug (§ 263a StGB)
- g) Verbreitung pornographischer Darstellungen (§§ 184 ff StGB), insbesondere Verbreitung, Abruf und Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 184b StGB) und die Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Telediensten (§ 184d StGB)
- h) Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB)
- i) Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB)
- j) Strafbare Urheberrechtsverletzungen, z.B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG)

§ 7 Ausschluss von der Nutzung

- 1) Nutzer/innen können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der IV-Ressourcen beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a) schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 6 Rechte und Pflichten der Nutzer/innen aufgeführten Pflichten, verstoßen (missbräuchliches Verhalten);
 - b) die IV-Infrastruktur des HRZ und der FH Erfurt für strafbare Handlungen verwenden;
 - c) unerlaubte Software und Dienste (z.B. nicht zugelassene Cloud-Dienste) aus dem Internet verwenden;
 - d) der Hochschule durch sonstiges rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile bereiten.

- 2) Maßnahmen nach Abs. 1 sollen erst nach vorheriger Abmahnung erfolgen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann den/die Präsident/in um Vermittlung bitten. In jedem Fall ist ihm Gelegenheit zur Sicherung seiner Daten einzuräumen.
- 3) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die die Leitung des HRZ entscheidet, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.
- 4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss eines/einer Nutzer/in von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden Verstößen im Sinne von Abs. 1 in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft der/die Präsident/in auf Antrag der Leitung des HRZ. Mögliche Ansprüche der Hochschule aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt.

§ 8 Rechte und Pflichten des Hochschulrechenzentrums

1. Das HRZ verarbeitet und nutzt die für die zu erteilende Nutzungsberechtigung notwendigen personengebundenen Daten zum Zwecke der Nutzerdatenverwaltung und der Zuweisung von Nutzerrechten im Rahmen des zentralen Identitätsmanagements.
2. Das HRZ ist befugt, über die erteilten Benutzungsberechtigungen ein Nutzerverzeichnis zu führen, in der die Benutzer- und Mailkennungen sowie der Name der zugelassenen Nutzer/innen geführt werden.
3. Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und –erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann das HRZ die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzer/innen hierüber im Voraus zu unterrichten.
4. Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein/eine Nutzer/in auf den Servern des HRZ rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann das HRZ die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.
5. Das HRZ ist berechtigt, die Sicherheit der System-/Nutzerpasswörter und der Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z.B. Änderungen leicht zu erratender Passwörter, durchzuführen, um die IV-Ressourcen und Benutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen Änderungen der Benutzerpasswörter, der Zugriffsberechtigungen auf Nutzerdateien und sonstige nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen ist der/die Nutzer/in hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
6. Das HRZ ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der Datenverarbeitungssysteme durch die einzelnen Nutzer/innen zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist.
 - a) zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,

- b) zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
 - c) zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzer/innen,
 - d) zu Abrechnungszwecken,
 - e) für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
 - f) zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.
7. Unter den Voraussetzungen von Absatz 6 ist das HRZ auch berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in die Benutzerdateien zu nehmen, soweit dies erforderlich ist zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen, sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.
 8. Eine Einsichtnahme in die Nachrichten- und E-Mail-Postfächer ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist.
 9. In jedem Fall ist die Einsichtnahme (incl. Grund) zu dokumentieren, und der/die betroffene Benutzer/in ist nach Zweckerreichung unverzüglich zu benachrichtigen.
 10. Unter den Voraussetzungen von Absatz 6 können auch die Verkehrs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr (insbesondere E-Mail-Nutzung) dokumentiert werden. Es dürfen jedoch nur die näheren Umstände der Telekommunikation – nicht aber die nichtöffentlichen Kommunikationsinhalte – erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
 11. Die Verkehrs- und Nutzungsdaten der Online-Aktivitäten im Internet und sonstigen Telediensten, die das HRZ zur Nutzung bereithält oder zu denen das HRZ den Zugang zur Nutzung vermittelt, sind entsprechend gesetzlicher Regelungen zu löschen.
 12. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist das HRZ zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.
 13. Das HRZ hat das Recht, Nutzungsberechtigung, Nutzerkennung und persönlich gespeicherte Daten exmatrikulierter oder anderweitig ausgeschiedener Nutzer/innen nach Bekanntgabe entsprechend § 5 Abs. 3, § 5 Abs. 4 und § 5 Abs. 12 zu deaktivieren und zu löschen.

§ 9 Haftung des/der Nutzer/in

1. Der/die Nutzer/in haftet für alle Nachteile, die der Hochschule durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der IV-Infrastruktur und der Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass der/die Nutzer/in schuldhaft seinen/ihren Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.
2. Der/die Nutzer/in haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihm/ihr zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er/sie diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner/ihrer Benutzerkennung an Dritte.
3. Der/die Nutzer/in stellt die Hochschule von allen Ansprüchen frei, wenn Dritte die Hochschule wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des/der Nutzer/in auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen. Die Hochschule wird dem/der Nutzer/in den Streit verkünden, sofern Dritte wegen dieser Ansprüche gegen die Hochschule gerichtlich vorgehen.

§ 10 Haftung der Hochschule

1. Die Hochschule übernimmt keine Garantie dafür, dass die IV-Infrastruktur fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung funktioniert. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.
2. Die Hochschule übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. Die Hochschule haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.
3. Im Übrigen haftet die Hochschule nur bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter/innen, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten vorliegt, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung der Hochschule auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
4. Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die Hochschule bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmung

1. Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der FH Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung des Hochschulrechenzentrums der Fachhochschule Erfurt vom 19. Mai 2000 außer Kraft.
2. Zulassungen zur Nutzung, die vor dem Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung ausgesprochen wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern diese nicht gegen neueres, geltendes Recht verstoßen. Das HRZ, die Bereichsadministrator/innen und Nutzer/innen sind aufgefordert die Umsetzung der Benutzungsordnung bis zum Ende des laufenden Studienjahres (30.09.2018) sicherzustellen. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten auch für die bereits bestehenden Nutzungsverhältnisse.
3. Das HRZ wird in Kooperation mit den Bereichsadministrator/innen nach Ablauf des laufenden Studienjahres (30.09.2018) Prüfungen bezüglich der Einhaltung dieser Benutzungsordnung durchführen und bei Nichteinhaltung notwendige Gegenmaßnahmen einleiten, wie in dieser Benutzungsordnung beschrieben.

Erfurt, den 14.02.2018

Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe

Rektor